

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53368)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 11. December.

1850.

N^o 99.

Der neue allgemeine Landtag.

Auf der vorletzten Seite unseres Blattes findet man die Vervollständigung der in voriger Nummer begonnenen Mittheilungen über den Ausfall der Landtagswahlen. Die 6 noch nachzuholenden Ersatzwahlen werden schwerlich eine wesentliche Veränderung bringen. Die neuen Mitglieder aber kann man (mit Ausnahme der Bechtaer Wahl) wohl mit Recht nach denen beurtheilen, mit denen sie gewählt sind. Herr Gräpel ist, irren wir nicht, Vorstand eines demokratischen Vereins, Herr Hohle in ähnlichen Beziehungen, Herr Hardt seit vielen Jahren Volkzueher der Weisungen des Herrn Lindemann. Von denen aus dem vorigen Landtag, die nicht wieder erscheinen, gehörte die kleinere Zahl der Opposition an.

Man bezeichnet die Auflösung eines Landtags als Appellation an das Volk. Das Völkchen des Großherzogthums hat anscheinend die Appellation abgeschlagen. Das ist der constitutionelle Ausdruck für die Erscheinung, die wir in diesen Tagen vor Augen haben. Zwar sagt man, die meisten Wahlen seien Minoritätswahlen; allein wo die Majorität unthätig ist, da hat die Minorität das Recht, sich als Gesamtheit zu geriren. Der Landtag ist also der Ausdruck des Volkswillens, der auf dem Wege, der bei uns der verfassungsmäßige ist, gefunden wurde. Wir haben also nun von dem Auftreten des Landtags selbst zu erwarten, ob dieser oppositionelle Geist dem Regierungssystem oder einzelnen Maßregeln seinen Ursprung verdankt.

Tritt der neue Landtag auch jetzt dem System der Staatsregierung mit starker Opposition gegenüber, so werden die Minister ihre Entlassung einreichen. Sie werden — davon sind wir überzeugt — die constitutionelle Sitte, die denselben Männern nur eine Appellation an die Wähler erlaubt, respectiren, und damit erklären, daß sie mit dem Vertrauen des Großherzogs allein nicht verwalten können. Die Folgen trägt das Volk, das Niemandem verantwortlich ist, als Gott und sich selbst.

Man hält uns mitunter persönliche Beziehungen zu den Ministern vor. Mit welchem Recht, wollen wir ununtersucht lassen. Unsere etwaigen Beziehungen hindern uns aber nicht, zu erklären, daß wir bezüglich der Verwaltung einen Wechsel für erträglich halten würden. Was wir aber zu beklagen hätten, wäre, daß ein neuer Bruch, der in eine Zeit fiel, wo ein inneres Zerwürfniß für unsern Staat verderblich werden könnte, auch einen Systemwechsel zur Folge haben könnte, wie ihn die am wenigsten wünschen dürften, die sich Demokraten nennen. Man möge von den Ministern halten, was man wolle, so wird man, wenn man nicht blind sein will, einsehen, daß sie für den Constitutionalismus, für unser Staatsgrundgesetz, „engagirt“ sind.

Gott schütze unser Heimatland und verscheweche unsere Besorgnisse. Er erhalte uns, worauf wir in dieser Zeit den größten Werth legen, unsere staatliche Selbstständigkeit, unsere der Verbesserung fähige Verfassung. In die Gemüther der Volksvertreter



senke er aber die Besonnenheit, die im Charakter unseres Volkes liegt, trotz der Ergebnisse des allgemeinen Wahlrechts.

Unsere Kirchenverfassung.

(Beschluß.)

Daß wir mit den Schlußbemerkungen des Herrn Verf., die eine Art Recapitulation anstellen, nicht einverstanden sein werden, läßt sich aus dem Bisherigen schließen. Wir wollen daher nur noch einige neu darin aufgestellte Punkte berücksichtigen. „Die Befürchtungen der Zweifler und Gegner“ sollen sich nichtig bewiesen haben. Nun ja, zum Theil mag das sein. Wenn ein Rad einmal im Laufen ist, so läuft es noch eine Zeitlang fort, auch wenn sein Leiter die Hand davon thut; dann aber läuft es schief, und kommt zu Fall. „Zwar sind ihrer (der Zweifler und Gegner) nicht viele.“ Es giebt Behauptungen, auf die es schwer ist, zu antworten. Am Ende sind aller Mitglieder der Oldenburgischen Evangelischen Kirche nicht viele. Auch deren sind nicht viele, die bei der noch nicht beendigten Wahl $3\frac{1}{2}$ Mitglieder des D.K.Raths und etliche andere Gönner unserer Kirchenverfassung zu einer Synode zusammengewählt haben. Das aber können wir dem Hrn. Verf. versichern, daß er lange zählen könnte, bis er die Zweifler und Gegner auch nur in unserm Lande zusammengezählt hätte. Man liebt es, uns den Vorwurf der Subjectivität zu machen. Wir können uns das schon gefallen lassen. Die Oldenburg. Kirchenverfassung ist bereits gerichtet. Sämmtliche Universitäten Deutschlands haben sie indirect, andere competente Stimmen der Wissenschaft und Praxis haben sie direct gerichtet — nur Dulong preist sie, und einige Aufgeklärte des Beobachters. — Abermals wird alsdann die schon sonst gehörte Behauptung aufgestellt, daß „Institut der Presbyterien“ sei der Kern der Verfassung. Was aber thun wir dann mit der ganzen „Demokratie und Anarchie“ in der Kirche? Was soll die Synode? Was der D.K.Rath? Warum konnten wir denn nicht „beim Alten“ bleiben, da sich damit Presbyterien recht gut vertragen hätten? In einer ordentlichen Synodalverfassung ist weder Presbyterium noch Synode, noch Oberbehörde der Kern, sondern

alles zusammengenommen ist der Kern, und ein Guß. Ein Guß ist's freilich bei uns auch, nämlich, wie wir im Anfange gezeigt haben, ein Guß der absolutesten Demokratie, und das wäre auch der Kern, wenn die Verfassung überhaupt einen hätte. Von der Palmerschen Anarchie freilich will der Aufsatze nichts wissen. Denn wenn der D.K.Rath „zunächst mit Sanftmuth und Milde zu regieren sucht“, so ist er sich doch „der Macht, die ihm gegeben ist, sehr wohl bewußt, und wird bei aller Langmuth diejenigen Kirchendiener zu zügeln und zu treffen wissen, die ihn mit Hohn und mit kindischem Troste in seinem wichtigen Berufe hemmen zu können wägen“. Wenn der D.K.Rath zunächst mit Sanftmuth und Milde zu regieren sucht, so ist das gewiß sehr anerkennenswerth, und es möchte ihm dadurch noch am ersten gelingen, hie und da „elken Saulus in einen Paulus zu verwandeln“, wie der Aufsatz treffend sich ausdrückt. Doch wollen wir nicht bezagen, daß uns eine so unzarte, anstößige, beleidigende, und dabei so unpractische Verfügung von ihm bekannt ist, wie das Consistorium sie unsers Wissens nie hat ergehen lassen. Daß Kirchendiener ihn „mit Hohn und kindischem Troste in seinem wichtigen Berufe hemmen“ wollen, glauben wir nicht. Wenn man gleich die ganze Verfassung mit den aus ihr hervorgehenden Instituten schon wegen des Art. 2. als nur factisch bestehend betrachtet, so wird doch, wie wir glauben, kein Kirchendiener in irgend einem Punkte hindernd entgeggetreten, welcher für die Kirche gedeihlich ist, sondern ihn vielmehr aus allen Kräften fördert um des Gewissens willen. Wenn aber etwa die Opposition gegen schädliche Einrichtungen Trost genannt würde, so könnten manche Kirchendiener vielleicht zu solchem Troste Veranlassung finden. Und wenn unter Hohn Beziehungen auf das Verf.-Gesetz verstanden werden sollten, so ist es leider schlimm genug, wenn dieses so beschaffen ist, daß das alte Wort davon gilt: *difficile est, satyram non scribere*. In diesen Fällen würden dann die bedröhten Kirchendiener die „Schärfe“ des D.K.Raths schon erwarten müssen. Allen verständigen Kirchendienern würde übrigens nichts lieber sein, als bei einer sonst erträglichen Verfassung eine Oberbehörde zu haben, die auch die ihr gebührende Gewalt hätte. Diese ist unserm

D.K.Rath häufig bestritten worden. Nur, meinte man, gegen die Kirchendiener habe er noch einige Gewalt. Wir nun müssen diesen Satz dahin modificiren, daß der D.K.Rath möglicherweise über die Kirchendiener Gewalt haben mag, die in ihrer Gemeinde nicht fest steht. Wo diese aber mit den Gemeinen Hand in Hand gehn, da müssen wir ihm vorläufig jede Art der Gewalt absprechen, insofern der Betheiligte sie nicht freiwillig anerkennen will.

Wenn übrigens der D.K.Rath sich der ihm gegebenen Gewalt wohl bewußt ist, so giebt es ein ganz anderes Feld, wo er sie beweisen kann. Durch Art. 118, 10. des Verf.-Gesetzes ist ihm Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums u. zur Pflicht gemacht. Nun ist dieses aber durch die ausnahmsweise Belastung des Kirchenguts mit Abgaben auß. Empfindlichkeit beeinträchtigt, trotz Art. 78. des Staatsgrundgesetzes. Dahin möge er seine Ge-

walt richten, und bewirken, daß der Staat das wieder herausgebe, was er an sich genommen, und für die Zukunft solches Verfahren einstelle. Die Erfüllung dieser Pflicht scheint uns dringender, als die gedrohte Schärfe gegen Kirchenbeamte.

Am Ende des Aufsatzes findet sich eine kurze Instruction für die bevorstehende Synode. Auch wir können nur wünschen, daß sie alle auf das Wohl der Kirche gerichteten Anträge des D.K.Raths einfach unterstütze, sind aber ganz gegen eine kurze, entschiedene Abweisung aller Versuche tief eingreifender organischer Neuerungen, sondern verlangen diese vielmehr. Was unseres Erachtens die Synode zu thun hat, das ist 1) Streichung des Art. 2. 2) Anschluß an den Staat. 3) Gründliche Aenderung aller 4 Wahlgesetze. 4) Sicherstellung des Kirchenguts. Und damit glauben wir in der Kürze unsern Aufsatz recapitulirt zu haben. 31.

Kleine Chronik.

Wahlen zum Landtage:

- 8) Brake, Dvelgönne, Schwei und Seefeld: Hausmann u. Lübber zu Solzwarderwury (soll abgelehnt haben) und Auctionator Heye zu Strückhausen.
- 9) Abbehausen u.: Hausmann D. G. Bartzmann zu Gwarden, Pächter Schmiedes zu Inseld und Landg.-Ass. Droß zu Dvelgönne.
- 13) Wildeshausen: Förster Püschelberger.
- 16) Lohne und Dinklage: R. Vogt Höfener in Lohne und Kammerath Pancrag in Dlenburg.
- 17) Danne und Steinfeldt: W. Guesmann und Colon Ferneding zu Ihorst.
- 18) Cleppenburg: Landg.-Ass. Niederding und Land.-Ass. Bothe.
- 19) Lönigen: Vicar Whage, Zeller Crone.
- 20) Friesoythe: W. Janßen zu Schareel.
- 22) Gutlin: Adv. Lindemann und Amtsaudit. Tappenberg.
- 23) Schwartau: Adv. Lindemann und Bauern. Gardt in Groß-Parin.
- 24) Bickenfeld und Nohfelden: D.K.Rath Kitz, Apotheker Gohle, Hauptmann Niebour.
- 25) Oberstein: Adv. Werry, Wirth Kasten. — Herr Niebour II. hat für Westerpede u., Hr. Sprenger für Gandersee, Hr. Zebelin für Glafeth, Hr. Lindemann für Schwartau angenommen. Letzterer wird, nach der Old. Zeitung, in Gutlin Advocat Bölders „wählen lassen“.

Barrel, 8. Dec. — Die gestrige Nummer des Barceler-Unterhaltungsblatts enthält einen Vorschlag zu einer negati-

progressiven Kirchensteuer behuf Deckung der Entschädigung für die aufgehobenen Stolzgebühren, welcher vielleicht auch in andern Gemeinden Beachtung verdient. (Die folgende Mittheilung eines andern Correspondenten enthält das Wesentliche des obigen, von Hrn. Camm.-Ass. Heiners im U. Bl. vertretenen Vorschlags.)

Barrel, Decbr. 7. — Die Vertheilung der Entschädigung für die aufgehobenen Stolzgebühren. — In der engeren Gemeindeversammlung der hiesigen Pfarrgemeinde vom 27. Novbr. d. J. wurde der Beschluß gefaßt, die Entschädigung für die aufgehobenen Stolzgebühren nach Maßgabe des Armenbeitrags auf die Gemeindegewissen zu vertheilen. — hiebei jedoch die außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Besetzungen mit den darauf lastenden Schulden zu dieser Entschädigung nicht heranzuziehen, falls und in so weit dieselben am Orte der Belegenheit gleichen Kirchensteuern würden unterworfen sein. Weitere Erwägungen haben zu Gegenverschlügen geführt, welche eine bessere Vermittelung zwischen der Vertheilung nach Personen einer und derjenigen nach dem Vermögen oder Einkommen anderer Seite bezwecken. Hiernach soll zwar die Entschädigung nur von denjenigen Gemeindegewissen, welche Armenbeiträge zu entrichten haben, aufzubringen sein, der Armenbeitrag aber nur in modificirter Weise, den Maßstab der Vertheilung liefern. Die beitragenden Gemeindegewissen sollen nämlich in zehn Classen getheilt werden, deren jede von den Contribuenten gebildet werde, welche von dem höchsten bis zu dem nächst niedrigeren Beiträge zusammen gerechnet den zehnten Theil der gesammten Armensteuer entrichten, jede dieser zehn Classen habe jedoch nicht den zehnten Theil der

Umlage aufzubringen, sondern die höheren etwas weniger und die niedrigeren etwas mehr als den zehnten Theil, so daß nach der Reihenfolge der Classen entweder 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16 und 18, oder 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 16 Procent der Entschädigung auf die Contribuenten der verschiedenen Classen fallen: die Vertheilung der Quote über die Contribuenten jeder Classe würde nach Maßgabe des Armenbeitrags jedes Einzelnen geschehen müssen. Natürlich enthalten die niedrigeren Classen eine größere Anzahl Contribuenten, als die höheren; es gehören nämlich in I. 3, II. 7, III. 11, IV. 13, V. 21, VI. 34, VII. 32, VIII. 90, IX. 181, X. 694 Personen. — Die vorgeschlagene Anzahl der zu bildenden Classen und die Größe der denselben zuzulegenden Quoten mag nicht den Verhältnissen aller übrigen Gemeinden angemessen erscheinen; die dabei zu Grunde liegende Idee dürfte aber eine allgemeinere Beachtung verdienen. Wenigstens sind die in dieser Hinsicht sonst bis hiezu bekannt gewordenen Vorschläge aus der Natur der Sache noch ungleich weniger zu rechtfertigen.

Oldenburg, 8. Decbr. — Die heutige allgemeine Versammlung der hiesigen Kirchengemeinde war von Landeuten zahlreich, von Städtern nur spärlich besucht. Unter dem Vorsitz des Stadtdirectors Wöbcken wurde

I. über die Einstellung des Nachmittags-Gottesdienstes, und Ersetzung desselben durch eine Bibelstunde, verhandelt. Hr. Kaiser aus Geverßen stellte den Gegenvorschlag auf eine „Kinderlehre“, deren Bedürfnis er behauptete, das aber von den Schullehrern Ahlers und Schelling lebhaft verneint wurde. Hr. Knauer schien behaupten zu wollen, die Bibelstunde sei überflüssig, er habe deren Bedürfnis nicht bemerkt. Der Vorsitzende bemerkte: es komme darauf an, wo man sich umsehe. Hr. Ahlers für die Bibelstunde. Hr. Breier erläuterte, dieselbe solle längere, durch Monate fortlaufende Erklärungen einzelner Abschnitte der Bibel enthalten, und werde von den Pfarrern abwechselnd gehalten werden. Schelling stellt den Gegenantrag auf Abwechseln der Predigt und Bibelstunde. Schließlich wird zuerst die Frage gestellt: „Soll der Nachmittags-Gottesdienst dahin abgeändert werden, daß er in der bisherigen Weise einwirken aufhört?“ fast allgemein bejahet. Die zweite Frage: ob eine Bibelstunde an die Stelle treten solle, wurde durch Majorität bejaht.

II. Verhandelte man über die Aufbringung der den Predigern, für das Wegfallen der Stolzgebühren, schuldigen vollständigen Entschädigung. Dem Vorschlag des Raths, „von jedem confirmirten Gemeindegliedem beiderlei Geschlechts 6 gr. Cour. jährlich zu erheben, das mehr Erforderliche nach dem Einkommen der Gemeindeglieder zu vertheilen, und dabei das Einkommen derer, die unter 100 Rthlr. haben, unbesteuer zu lassen“ — stellte Kaiser von Geverßen das Amendement entgegen, auch bei denen die mehr Einkommen hätten, die ersten 100 Rthlr. frei zu geben.* — Lippius beantragte, erst mit

*) Der Vorschlag des Hrn. Kaisers machte keinen sichtbaren Eindruck auf die Versammlung, war aber sehr klug. Wäre von allem Einkommen 100 Rthlr. abgesetzt, so würde die Summe des von der Steuer frei gebliebenen Einkommens sich vielleicht verdreifacht haben, und die Last für die Contribuenten dadurch sehr vergrößert sein. Ueberdies wäre den Gemeindegliedern vom Lande vor denen aus der Stadt ein Vortheil dadurch erwachsen, daß die Zahl der Contribuenten zur Einkommensteuer dort verhältnismäßig größer ist, als hier, die Summe des Abzugs also zu einem verhältnismäßig größeren Theile aufs Land gefallen wäre.

A. d. R.

dem 18. Jahr die Besteuerung mit 6 gr. eintreten zu lassen. Knauer wollte nur alle Männer von 24 Jahren, die also stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung wären, und zwar mit 12 gr. besteuert wissen. Ahlers hob hervor, daß die bisherigen Gaben an die Pfarrer zum größern Theil aus der Stadt gekommen seien, und wünschte Ausnahm, ob solche sämmtlich mit veranschlagt seien. (Der Vorsitzende bejahte dies, mit dem Bemerkten, daß der Kirchenrath sich von der Uneigennützigkeit der Angaben der Pfarrer völlig überzeugt habe.) — Reg. R. Erdmann weist nach, daß die Natur der Umlage es mit sich bringe, das Aufzubringende als Familiensteuer umzulegen, die am zweckmäßigsten in mehreren einander nicht zu nahe liegenden Stufen, nach der Wohlhabenheit der Beitragenden, zu erheben sei. Advokat Ruder stimmt in der Abneigung gegen Kopfsteuer mit andern Rednern überein, möchte auch gern begründeten Wünschen aus der Landgemeinde nachgegeben wissen, und hält für begründet, daß verhältnismäßig mehr aus der Stadt, als aus der Landgemeinde, zu den aufgehobenen Gebühren beigetragen sei. Er meint, daß zwar früher allerdings Vieles mit Grund gegen die Steuer nach dem Armenbeitrage eingesetzt worden, daß aber die übrigen Vorschläge noch mehr gegen sich haben; er hebt die Schwierigkeit der Einziehung von 6 Groschen von etwa 8300 confirmirten evangelischen Gemeindegliedern hervor; ferner die Schwierigkeit bei einer geringen Steuer zu gehörigen Schätzungen zu gelangen, und die Unmöglichkeit, die feste Grenze derer zu finden, deren Einnahme 100 Rthlr. nicht übersteige, und deutet an, daß man durch die Sechs-Groschen-Abgabe den Unterschied von engerer und allgemeiner Gemeinde-Versammlung vermische. Die Zugrundelegung des Armenbeitrags, auch bis unter 100 Rthlr. Einkommen, vermeide wenigstens diese Uebelstände und werde deshalb von ihm vorgeschlagen. — Vice-Präsident Hayen will dem berechtigten Wunsche der Landgemeinde durch den Vorschlag Genüge thun, den bisherigen Beitragsmaßstab zwischen Stadt und Land in der Summe des von beiden Theilen aufzubringenden beizubehalten. — Dagegen Ruder: Er habe vorhin die Absicht an den Tag gelegt, billige Wünsche aus der Landgemeinde zu beachten. Was Herr Hayen vorgeschlagen, gehe aber in dieser Richtung zu weit. Die Stadt trage sonst zu den Kirchenlasten dreimal so viel bei, als das Land. Das sei ungerecht, da das Verhältniß der evangelischen Mitglieder in Stadt und Vorstädten gegen die in der Landgemeinde etwa wie 80 : 33 sei. Nur mit gewichtigen Gründen könnte man solche Ueberlastung noch auf eine neue Abgabe ausdehnen. Wo aber diese Gründe, diese großen Steuerkräfte der Stadt stecken? Etwa in dem Grund und Boden, dessen das Land mehr als dreimal so viel besitze, als die Stadt? Oder in den Häusern, die nicht bloß gleich denen auf dem Lande zur Abgabe von Brandassentaxen contribuiren, sondern außerdem je 10 Rthlr. Servicegeld aufbrächten? Oder in den Staatsdienergehalten, von denen den Verhältnissen noch so Vieles abgehen müsse, dessen Abzug das Einkommen der Landleute nicht verringere? Oder im Handwerk, das sich immer mehr aufs Land ziehe? Er sehe, die Mitglieder aus der Landgemeinde seien in der Mehrheit, aber sie möchten durch diese Mehrheit nicht eine Ungerechtigkeit beschließen. Und das würde geschehen, wenn der Hayen'sche Antrag angenommen würde. — Herr Hayen zog seinen Antrag mit dem Bemerkten zurück, daß dies deshalb geschehe, weil eine Bestimmung des Verhältnisses beider Gemeintheile zu einander nicht der Zweck der Verhandlung sei. — Auch Lippius zog seinen Antrag zurück, und es kam zuerst der von Ruder zur Abstimmung, dessen Annahme die übrigen erledigen sollte. Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Neue Blätter für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Groß-
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 14. December.

1850.

N^o 100.

Die konstitutionelle Sitte.

In einem Artikel in Nr. 99. dieser Blätter wird dieser Ausdruck mit Beziehung auf den Ausfall der Landtagwahlen gebraucht, wird gesagt, daß die jetzigen Minister die konstitutionelle Sitte respektiren und ihre Entlassung einreichen werden, falls der Landtag auch jetzt dem Systeme der Staatsregierung mit starker Opposition gegenüber tritt.

Will diese Behauptung lediglich eine dem Verfasser jenes Artikels bekannte Thatsache aussprechen, so muß man sie, wenn auch widersprechend, hinnehmen. Will sie aber mehr, will sie zugleich die konstitutionelle Nothwendigkeit dieser Thatsache darthun, will sie den Schritt als einen unvermeidlichen bezeichnen, so verdient sie, etwas schärfer beleuchtet zu werden.

Kann denn von konstitutioneller Sitte bei uns die Rede sein? Läßt sich das, was man im größern Maßstabe so nennt, auf uns und unsere kleinlichen Verhältnisse anwenden? Wer mit Ja auf diese Frage antworten will, der gebe kein halbes, sondern ein ganzes volles. Das ganze Ja würde aber, wenn die Voraussetzung der starken (?) Opposition des zusammentretenden Landtags zutrifft, darin bestehen, daß erstens das jetzige Ministerium abtritt, daß aber auch zweitens ein Ministerium aus den Führern der Opposition gebildet, und daß drittens ein Systemwechsel im Sinne der Opposition vorgenommen und durchgeführt würde.

Könnte man diese ganze Consequenz wünschen, könnte man sie für möglich und gefahrlos halten, so möchte man allerdings den Männern, die jetzt an der Spitze der Staatsregierung stehen, zurufen: weicht der Nothwendigkeit! Ist denn aber ein solcher Versuch, der Opposition die Zügel der Regierung zuzuwenden, zu machen? Würde er, Angesichts der gegebenen Verhältnisse, nicht ein in jeder Beziehung gefährliches Experiment sein? Würde er, vermöge des Gesetzes der Extreme, nicht zu bald in sein Gegentheil umschlagen und auf die Bahn des Umsturzes, ich meine zugleich des Umstürzens der ganzen Constitution uns hindrängen? Wer hierüber im Klaren ist — und nur die Verblendung oder die geßiffentliche Selbsttäuschung ist es nicht — der wird auch nicht die konstitutionelle Sitte des Abtretens auf das gegenwärtige Ministerium, auf den Stand der Dinge bei uns anwenden wollen, der wird bedenken, wie mit einem bloßen Personenwechsel zugleich die Arbeiten zur Durchführung mancher dem Lande so nothwendigen Institute stocken, und vielleicht auf lange sich verschleppen. — Gewiß. Wir bedürfen in der gegenwärtigen Lage unsers Ländchens einer starken Regierung, stark genug gegen den drohenden Umschlag der Reaction, wie im Kampf mit den demokratischen Principien und der Principienreiterei, die unerfüllbare Forderung stellt. Fühlen sich die jetzigen Minister in diesem Sinne stark, dann muß man dringend wünschen, daß sie bleiben und das Vaterland retten und den Ariadnesfaden aus dem Labyrinth

